

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von Elektrotankstellen der Stadtwerke Lüdenschied mittels einer Ladekarte

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Nutzung der von den Stadtwerken Lüdenschied betriebenen Elektrotankstellen durch den Kunden zur Betankung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität.

1.2 Mit der Registrierung gemäß Ziffer 3.1 willigt der Kunde in die Geltung dieser AGB ein.

2 Ladekarte, Verlust der Ladekarte

2.1 Die Stadtwerke überlassen dem Kunden nach erfolgter Registrierung gemäß Ziffer 3 eine Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Contract-ID. Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

2.2 Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die von den Stadtwerken betriebenen Elektrotankstellen zur Betankung von Elektrofahrzeugen im Sinne von Ziffer 3.3 zu nutzen.

2.3 Die Ladekarte bleibt Eigentum der Stadtwerke. Sie sowie PIN-Nummer und Contract-ID sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren.

2.4 Der Kunden hat den Verlust der Karte, der PIN-Nummer oder der Contract-ID unverzüglich unter der Telefonnummer 0800 157 1600 zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erheben die Stadtwerke eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **20,00 Euro (brutto)**, wobei dem Kunden der Nachweis vorbehalten bleibt, den Stadtwerken seien keine oder geringere Kosten entstanden. Mit Meldung des Verlusts werden die Stadtwerke die PIN-Nummer sowie die Contract-ID unverzüglich sperren.

3 Registrierung, Nutzung der Elektrotankstellen

3.1 Die Benutzung der Elektrotankstellen setzt voraus, dass der Kunde sich vorher einmalig auf der Internetseite der Stadtwerke unter sw.lemobilitycloud.com mittels der ihm überlassenen PIN-Nummer und Contract-ID registriert hat. Nach erfolgter Registrierung schalten die Stadtwerke die Ladekarte für die Benutzung frei.

3.2 Die Elektrotankstellen dürfen nur gemäß der dort jeweils angebrachten Bedienungsanleitung genutzt werden. Der Kunde wird die Elektrotankstellen der Stadtwerke sowie der Roamingpartner (Ziffer 4) mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Tank- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen. Bei etwaigen Unklarheiten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Benutzung sind die Stadtwerke zu kontaktieren.

3.3 Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für zwei-, drei- und vierrädrige dem Personenkraftverkehr dienenden Elektrofahrzeuge verwendet werden.

3.4 Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehaffeter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).

3.5 Defekte oder Störungen der Elektrotankstellen hat der Kunde den Stadtwerken unverzüglich unter der Telefonnummer 0800 157 1600 zu melden. Eine Betankung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

4 Roaming

4.1 Der Kunde ist berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Elektrotankstellen von Roamingpartnern der Stadtwerke zu nutzen.

4.2 Die Nutzung der Elektrotankstellen der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.

4.3 Unter www.ladenetz.de kann der Kunde eine aktuelle Liste der Roamingpartner der Stadtwerke sowie der Standorte deren Elektrotankstellen einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.

4.4 Sollten innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50% der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen, sind die Stadtwerke berechtigt, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren.

5 Entgelt, Abrechnung, Preisänderungen

5.1 Der Kunde zahlt für die Nutzung der Elektrotankstellen ein Entgelt entsprechend des von ihm bei der Registrierung ausgewählten Tarifs. Eine aktuelle Tarifübersicht ist auf der Homepage der Stadtwerke unter www.stadtwerke-luedenschied.de einzusehen.

5.2 Die vorstehend genannten Beträge verstehen sich brutto inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Stadtwerke rechnen ihre Leistungen monatlich nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

5.3 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn der Kunde fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt.

5.4 Ein Wechsel des gewählten Tarifs ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals möglich. Die Änderung kann der Kunde online unter SWLemobilitycloud.com oder durch Mitteilung an die Stadtwerke in Textform vornehmen.

5.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Preisregelung zu ändern. Hierüber werden die Stadtwerke den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

5.6 Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6 Änderung der Kundendaten

Der Kunde teilt den Stadtwerken unverzüglich Änderungen seiner bei der Registrierung angegebenen Daten in Textform mit.

7 Kündigung

7.1 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Laufzeitende gekündigt werden.

7.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn den Stadtwerken begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.

7.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die Stadtwerke zurückzugeben.

8 Haftung

8.1 Die Stadtwerke haften nicht für die jederzeitige Verfügbarkeit der Elektrotankstellen.

8.2 Die Haftung der Stadtwerke für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Die Stadtwerke haften insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus dem Verlust oder dem Diebstahl der Ladekarte oder der von ihm aufbewahrten PIN-Nummer oder Contract-ID resultieren.

8.3 Die Haftungsausschlüsse gemäß Ziffer 8.2 gelten nicht, sofern die Pflichtverletzung der Stadtwerke auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, d. h., solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist im Falle leichter Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.4 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden der Stadtwerke, die er oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe durch Benutzung der Elektrotankstellen schuldhaft verursacht hat.

9 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den Stadtwerken automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

10 Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke sind im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 ff. AktG ist auch ohne Zustimmung des Kunden zulässig. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

11.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.